

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1852.

N. XVI. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem nach einer neuerlichen Mittheilung des Senates der freien Stadt Frankfurt a. M. dortheits nunmehr auch die Aufhebung der Binnencontrole für Tabaksfabrikate angeordnet worden ist; so wird solches unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 3. v. M. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 1. März 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Lh. Schwarz.

H. Koch.

N. XVII. Ministerial-Bekanntmachung,

die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend, vom 20. März 1852.

Se. Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß der jetzt bestehenden hohen Getreidepreise, auf dem Grunde einer unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung gnädigst anzuordnen geruht, daß von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, welche von jetzt an bis und mit dem 31. August des laufenden Jahres aus dem Vereins-Auslande in das hiesige Fürstenthum eingeführt werden, der gesetzliche Eingangszoll nicht erhoben werden soll.

Diejenigen, welche dergleichen Gegenstände aus dem Vereins-Auslande in das hiesige Fürstenthum einzuführen beabsichtigen, haben vorgängige Anzeige davon bei der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerhebestelle zu machen und von dieser weitere Eröffnung zu gewärtigen.

Rudolstadt, den 20. März 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Lh. Schwarz.

H. Koch.